

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 01.08.2014

Drucksache Nr.: 14/0221

---

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

### Sitzungstermin

10.09.2014

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bildung eines Unterausschusses 'Kinder- und Jugendförderplan'**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin die Bildung eines Unterausschusses „Kinder- und Jugendförderplan“.

Er wählt folgende Mitglieder in den Unterausschuss

### aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder:

Mitglied:

persönlicher Vertreter:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

### aus den Reihen der beratenden Mitglieder:

Mitglied:

persönlicher Vertreter:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Weiterhin wählt er Frau/Herrn \_\_\_\_\_ zur/zum Vorsitzenden des Ausschusses, sowie Frau/Herrn \_\_\_\_\_ zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses.

Seitens der Verwaltung werden:

- der Dezernent, Herr Marcus Lübken,
- die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule, Frau Sandra Clauß,
- die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe, Frau Marion Kusserow,
- sowie bei Bedarf weitere Fachkräfte und Sachverständige

benannt.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Das Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG – KJHG – KJFÖG) verpflichtet die Kommunen zur Verabschiedung eines Kinder- und Jugendförderplanes. Dieser dient der Sicherung der finanziellen Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit und verschafft vor allem auch den Trägern Planungssicherheit. Der Geltungszeitraum des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ist an die Ratsperiode gekoppelt.

Gemäß § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin werden die Mitglieder der Unterausschüsse vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollte aufgrund der Bewährung in den Vorjahren nach folgendem Muster verfahren werden:

- je ein/e Vertreter/in der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen
- zwei Vertreter/innen für die freien Träger der Jugendhilfe
- zwei Vertreter/innen aus Reihen der beratenden Mitglieder
- seitens der Verwaltung des Jugendamtes der Dezernent, die Fachbereichsleitung, die zuständige Fachdienstleitung, sowie bei Bedarf weitere Fachkräfte und Sachverständige.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.